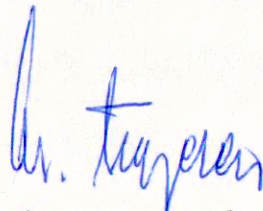


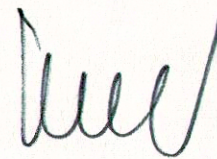
## B e g r ü n d u n g

### zur Aufstellung des Bebauungsplanes für die Grundstücke Flur-Nr. 230/32, 230/33 und 230/34 Gemarkung St.Zeno.

In der Stadt herrscht ein akuter Mangel an Gewerbegrundstücken. Die wenigen noch verfügbaren Grundstücke müssen daher sinnvoll genützt werden. Eine wirtschaftliche und städtebaulich vorstellbare Nutzung der noch zum Gewerbegebiet gehörenden, relativ kleinen Grundstücke aus Flur-Nr. 230/32 (westlicher und östlicher Teil) läßt sich nur durch eine rückwärtige Grenzbebauung erzielen. Um diese Bebauung zu ermöglichen und aufeinander abzustimmen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die zum Teil noch unbebauten angrenzenden Grundstücke Flur-Nr. 230/33 und 230/34 Gemarkung St.Zeno waren in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Auf allen Grundstücken sind Gewerbebetriebe, verbunden mit Wohnungen für die Gewerbebetriebe vorgesehen. Die Grundstücke sind bereits erschlossen. Nachfolgelasten treten nicht ein. Die einwandfreie Schließung der Baulücke ist städtebaulich wünschenswert.



(Dr. Angerer)  
Oberrechtsrat



(Jakob)  
Oberbaurat